

## **Außerordentliche Vollversammlung der Studierendenschaft am 03. Juli 2019**

Relevante Teile der Satzung der Studierendenschaft, sowie der Geschäftsordnung des Studentischen Rates (siehe §6b der Satzung der Studierendenschaft). In vollständiger Fassung sind diese über die Internetseite des AStA abrufbar.

Zu beachten ist dadurch, dass im Folgenden die Erwähnung ‚StuRa‘ in der Regel Vollversammlung meint.

### **Satzung der Studierendenschaft (Stand 27.04.2016)**

#### **§ 6 Grundsätze aller Organe**

(1) Alle Beschlüsse der Studierendenschaftsorgane sind protokollarisch festzuhalten und in geeigneter Form bekanntzugeben.

(2) Die Sitzungen der Studierendenschaftsorgane sind hochschulöffentlich. Hochschulöffentlichkeit beinhaltet Rede- und Antragsrecht. In besonderen Fällen kann die Hochschulöffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs ausgeschlossen werden.

(3) Die Organe der Studierendenschaft sind keiner Partei, Organisation, Vereinigung, Glaubensrichtung oder Konfession, sondern ausschließlich der Studierendenschaft verpflichtet.

(4) Ein Mandat kann nur ausgeübt werden, wenn Wählbarkeit vorliegt. Ist eine Wahl nicht mehr möglich, scheidet das Mitglied automatisch aus dem Organ aus.

#### **§ 6a Beschlussfähigkeit aller Organe**

(3) Vollversammlungen jeder Art sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

#### **§ 6b Geschäftsordnung aller Organe**

(1) Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Einberufung, die Niederschrift, die Aufrechterhaltung der

Ordnung und das Abstimmungs- und Wahlverfahren enthalten.

(2) Solange keine Geschäftsordnung beschlossen wird, gilt die Geschäftsordnung des Studentischen Rates entsprechend.

#### **§ 7 Vollversammlung (VV)**

(1) Die Vollversammlung ist das oberste empfehlende Organ und wird aus allen immatrikulierten Studierenden gebildet.

(2) In der Vollversammlung der Leibniz Universität Hannover haben alle eingeschriebenen Studierenden Sitz und Stimme.

(3) Die Vollversammlung wird vom AStA einberufen:

- a. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1 % Studierenden,
- b. auf Antrag von einem Drittel der StuRa-Mitglieder,
- c. auf Beschluss des AStA oder
- d. auf Beschluss des Ältestenrates.

(4) Die von der Vollversammlung angesprochenen Organe müssen in der nächsten ordentlichen Sitzung, mindestens aber binnen 2 Wochen über die Empfehlungen beraten und hierzu einen entsprechenden Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit fassen.

(5) Die Vollversammlung wählt sich ein Sitzungspräsidium.

## Geschäftsordnung des Studentischen Rates (Stand 26.10.2016)

### § 4 Vorläufige Tagesordnung

<sup>1</sup>Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung zu einer Sitzung abgeschlossen.

<sup>2</sup>Die bis zu diesem Zeitpunkt beim Präsidium eingegangenen Anträge müssen in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.

### §5 Sitzungsleitung

(3) Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht aus.

(4) Die Sitzungsleitung spricht nicht zur Sache.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung führt die Redeliste nach Geschlecht quotiert (nach dem Reißverschlussprinzip) gemäß der Reihenfolge der Meldungen und erteilt anhand dieser Redeliste das Wort. <sup>2</sup>Sie/er kann für die Dauer der Debatte über einen Tagesordnungspunkt die Redezeit begrenzen, jedoch nicht auf weniger als zwei Minuten pro Redebeitrag. <sup>3</sup>Der StuRa kann diese Maßnahme mit einfacher Mehrheit rückgängig machen. <sup>4</sup>Meldet sich eine Person das erste Mal zu einem Tagesordnungspunkt, so ist sie auf der Redeliste vor die RednerInnen zu setzen, die bereits zum Punkt gesprochen haben.

(6) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung und zur Sache rufen, sowie nach zweimaliger Verwarnung das Wort für die Dauer der Behandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes entziehen. <sup>2</sup>Sie kann eine Person wegen ungebührlichen Benehmens für die Dauer der Behandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes aus dem Raum weisen. <sup>3</sup>Ungebührliches Benehmen ist insbesondere sexistisches, rassistisches o.ä. diskriminierendes Verhalten. <sup>4</sup>Der StuRa kann mit einfacher Mehrheit die Entscheidung der Sitzungsleitung aufheben.

(7) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung kann Personen aufgrund von störendem Verhalten wegen übermäßigen Alkoholkonsums, nach vorheriger Verwarnung der Sitzung verweisen. <sup>2</sup>Der StuRa kann mit einfacher Mehrheit die Entscheidung der Sitzungsleitung aufheben. <sup>3</sup>Das Präsidium hat zu jeder Zeit nüchtern zu bleiben.

(8) Die Sitzungsleitung kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen, an die sich eine Diskussion nicht anschließen darf.

(9) <sup>1</sup>Über die Handhabung und Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung auf Grundlage der Satzung und Auslegungen des Ältestenrates sowie ansonsten nach billigem Ermessen. <sup>2</sup>Gegen eine Ermessungsentscheidung der Sitzungsleitung kann ein Mitglied des StuRa Widerspruch einlegen. <sup>3</sup>Der Widerspruch muss unverzüglich erfolgen. <sup>4</sup>Über den Widerspruch entscheidet das Organ mit einfacher Mehrheit.

### §6 Beschlussfassung

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung stellt nach der Prüfung der Anwesenheit die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, hat das Präsidium die Beschlussfähigkeit erneut zu prüfen.

(3) Alle Beschlüsse, die der als beschlussfähig festgestellte StuRa vor der Anzweiflung der Beschlussfähigkeit gefasst hat, sind gültig.

(4) Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit sind während eines Abstimmungsverfahrens unzulässig.

### §7 Eröffnung der Sitzung

(1) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt im Einvernehmen mit dem StuRa die Sitzung.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind unter TOP 0: „Ständiges“ der Reihe nachfolgende Punkte zu erledigen:

1. Mitteilungen des Präsidiums;
2. Anfragen an das Präsidium;
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
4. Mitteilungen der Fachschaftsräte;
5. Anfragen an die Fachschaftsräte;
6. Geschäftliche Mitteilungen des AStA;
7. Anfragen an den AStA.

(3) Die Sitzungsleitung verliert die nach §4 zustande gekommene vorläufige Tagesordnung und die verspätet eingereichten Anträge zur Tagesordnung.

(4) Die endgültige Tagesordnung wird vom StuRa beschlossen.

### **§ 8 Behandlung von Anträgen**

(1) Anträge bedürfen mindestens der Textform, Anträge zur Geschäftsordnung sind davon ausgenommen.

(2) Vor Eintritt in die Debatte begründet der/die AntragstellerIn den Antrag.

(3) JedeR RednerIn hat nur zu dem vorliegenden Tagesordnungspunkt zu sprechen.

(4) <sup>1</sup>Die Reihenfolge der RednerInnen wird unterbrochen durch

1. Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung;
2. Wortmeldungen zur sachlichen Richtigstellung;
3. Wortmeldungen der/des zuständigen AStA-ReferentIn.

<sup>3</sup>Diese Wortmeldungen sind durch deutliches Heben beider Hände anzuzeigen.

(5) <sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung eines Tagesordnungspunktes befassen.

<sup>2</sup>Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. Der Antrag auf Feststellung zur Beschlussfähigkeit. Ihm ist stattzugeben, wenn er §6 Abs.4 nicht widerspricht.
2. Der Antrag auf Schluss der Debatte.
3. Der Antrag auf Schluss der Redeliste.
4. Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes.
5. Der Antrag auf Weitergabe der Sitzungsleitung für den jeweiligen Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit oder Parteilichkeit der Sitzungsleitung.
6. Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung. Die Dauer ist anzugeben.
7. Der Antrag auf namentliche Abstimmung. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dem Antrag zustimmt.
8. Die Anzweifelung des Abstimmungsergebnisses.
9. Der Antrag auf Begrenzung der Redezeit.
10. Der Antrag auf eine persönliche Erklärung am Schluss der Debatte.

<sup>3</sup>Anträge nach Punkt 2, 3 und 9 können nicht von Anwesenden gestellt werden, die unmittelbar vorher zur Sache gesprochen haben.

(6) Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird durch das Heben beider Arme gestellt und

mit der Festlegung auf einen der Punkte 1 bis 10 begonnen.

(7) <sup>1</sup>Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn sich kein Widerspruch gegen ihn erhebt. <sup>2</sup>Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. <sup>3</sup>Begründung und Gegenrede sollten je zwei Minuten nicht überschreiten. <sup>4</sup>Bei Abstimmung von Anträgen zur Geschäftsordnung ist der Antrag auf namentliche Abstimmung nicht zulässig.

(8) Zu Anträgen können während einer Debatte Abänderungs- oder Zusatzanträge gestellt werden.

(9) <sup>1</sup>Die/der AntragstellerIn kann während der Debatte ihren/seinen Antrag zurückziehen. <sup>2</sup>Damit entfallen auch alle Abänderungs- und Zusatzanträge zu diesem Antrag. <sup>3</sup>Bei sofortiger Übernahme eines zurückgezogenen Antrags durch eineN andereN StudierendeN, wird die Debatte fortgeführt.

(10) <sup>1</sup>Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so kann die Sitzungsleitung entscheiden, dass diese zusammenbehandelt werden. <sup>2</sup>Die Abstimmung erfolgt jedoch über jeden Antrag getrennt oder auf Entscheidung des Präsidiumsalternativ, wenn die Anträge sich gegenseitig ausschließen. <sup>3</sup>Der StuRa kann diese Entscheidung mit einfacher Mehrheit rückgängig machen. <sup>4</sup>Zuerst wird jeweils über den weitestgehenden Antrag mit zugehörigen Änderungsanträgen abgestimmt. <sup>5</sup>Die Entscheidung darüber liegt beim Präsidium. <sup>6</sup>Bei der Annahme eines Antrages entfällt die Abstimmung über die restlichen Anträge, die dem angenommenen Antrag entgegenstehen.

(11) Ist die Redeliste erschöpft oder ein entsprechender Antrag zur Geschäftsordnung angenommen, so

schließt die Sitzungsleitung die Debatte und leitet die Abstimmung ein.

## **§ 9 Wahlen**

(1) Steht eine Wahl auf der Tagesordnung, so kann verlangt werden, dass einE geeigneteR StudierendeR zunächst das zu besetzende Amt beschreibt.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die KandidatInnenliste. <sup>2</sup>Auf Wunsch muss sie neu eröffnet werden.

(3) KandidatInnen, die die Kandidatur annehmen, stellen sich vor und antworten einzeln auf Fragen zu ihrer Person und zu ihrer Kandidatur.

(5) Nach Beendigung der Debatte leitet die Sitzungsleitung die Abstimmung ein.

(6) <sup>1</sup>Die/der PräsidentIn des StuRa wird mit der Mehrheit der Stimmen aller StuRa-Mitglieder gewählt. <sup>2</sup>Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden KandidatInnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. <sup>3</sup>Die/der VizepräsidentIn und die/der SchriftführerIn werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

## **§ 10 Abstimmung**

(1) Die Abstimmung erfolgt, wenn nicht per acclamationem ohne Gegenstimme, nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung

1. durch Handzeichen und Auszählung der Für- und Gegenstimmen und Enthaltungen oder

2. gemäß §8 Abs.5 Nr.7 namentlich, wobei die Namen der Abstimmenden entsprechend ihrer Entscheidung auf einer Liste festgehalten werden, die dem Protokoll der jeweiligen Sitzung beizufügen ist.

(2)<sup>1</sup>Geheime Abstimmung ist nur bei Wahlen zulässig.<sup>2</sup>Sie erfolgt auf Wunsch eines StuRa-Mitglieds. <sup>3</sup>Die Wahl wird durch Beschriften geeigneter Stimmzettel nach Anweisung der Sitzungsleitung durchgeführt.

### **§ 11 Mehrheitsermittlung**

(1)<sup>1</sup>Soweit in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt ist, entscheidet der StuRa mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.

(3) Ein Antrag ist abgelehnt

1. bei Stimmgleichheit;
2. wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen oder ungültig sind.

(4) <sup>1</sup>Unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses kann dieses angezweifelt und eine neue Stimmzählung verlangt werden. <sup>2</sup>Ergibt die erneute Auszählung kein qualitativ anderes Ergebnis, ist eine weitere Anzweiflung unzulässig.

### **§15 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Sollten einzelne Abschnitte dieser Geschäftsordnung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft oder geltendem Recht widersprechen, so greift in diesem Fall die Satzung. <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung bleibt sonst unberührt.